

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Neubau einer Ferngasleitung DN 800 für den Transport von Wasserstoff am Standort Bobbau (Ontras Gastransport GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Vorhabenbeschreibung zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 5 UVPG
- Übersichtskarte
- Strangschema
- Lageplan
- ausgefülltes Prüfschema
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2025)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant am Standort Verdichterstation (VST) Bobbau den Neubau einer Wasserstoff Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) und den Neubau einer Anschlussleitung DN 800, DP 100 für den Transport von Wasserstoff zwischen der Übergabestelle der JAGAL (Gasleitung der Gascade Gastransport GmbH) zum Gelände der Verdichterstation (VST) Bobbau in einer Vorzugstrasse auf einer Länge von ca. 2,1 km.

Es ist vorgesehen, die neu zu errichtende Ferngasleitung größtenteils in offener Bauweise zu verlegen, mit einer Regelüberdeckung von einem Meter. Tiefere Verlegungen sollen im Bereich der Wege- und Grabenkreuzungen entsprechend den Vorgaben der Baulastträger sowie bei der Unterquerung von Versorgungsleitungen erfolgen. Geschlossene Bauweisen könnten bei den Kreuzungen der klassifizierten Straßen zur Anwendung kommen, wofür die Aufweitung der benötigten Arbeitsflächen beidseitig der Straßen erforderlich wird.

Die Anlage soll aus den folgenden Hauptkomponenten bestehen:

- Eingangsarmatur
- Eingangssammler Filter (Sammler 1)
- Filteranlage (2 x Betrieb, 1 x Reserve, 1 x Erweiterung)
- Sammler Regelstrecke (Sammler 2)
- Betriebsmengenmessung mit TRZ und USZ in jeder Schiene (2 x Betrieb, 1 x Reserve, 2 x Erweiterung)
- Arbeitsschienen mit Regelung und Druckabsicherung (2 x Arbeitsschiene, 1 x Reserveschiene, 2 x Erweiterung)
- 1 x Reserveschiene mit Regelung und Druckabsicherung
- Ausgangssammler (Sammler 3)
- Ausgangsarmatur je Anbindeleitung an FGL 201 / FGL 214

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhaben befindet sich in Sachsen-Anhalt innerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Die Ferngasleitung führt von Osten nach Westen, beginnend an der JAGAL (Gasleitung der Gascade Gastransport GmbH) nördlich der Ortslage Raguhn. Sie endet am Standort der Verdichterstation Bobbau am geplanten Einbindepunkt an der H₂-GDRMA auf dem Gelände der Verdichterstation Bobbau, welche sich nördlich des Stadtteils Bobbau der Stadt Bitterfeld-Wolfen befindet.

Die neu geplante Ferngasleitung DN 800 verläuft durch größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die geplante Vorzugstrasse kreuzt mehrere Leitungen und die Landesstraße L 136, bevor sie in südwestlicher Richtung parallel zu bestehenden Leitungen der ONTRAS verläuft. Nach der Kreuzung einer Ölleitung der MVL Schwedt verläuft die geplante Trasse in südlicher Richtung

auf das Gelände der VST Bobbau zu. Vor der Anbindung an die neu zu errichtende Eingangsarmaturengruppe am Standort VST Bobbau kreuzt die Anschlussleitung die Bundesstraße B 184 und die Landesstraße L 140.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist aufgrund der Länge von ca. 2,1 km und einem Durchmesser von DN 800 unter Nummer 19.2.4 (Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm) der Anlage 1 UVPG einzustufen. Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3

UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 500 m östlich der geplanten Anschlussleitung erstreckt sich das Biosphärenreservat „Mittelbe“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Entlang der L 184 befindet sich eine straßenbegleitende Allee. Eine weitere straßenbegleitende Allee erstreckt sich an der L 140, welche die Verdichterstation Bobbau am geplanten Anschlusspunkt der geplanten Leitung tangiert. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festlegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die geplante Anschlussleitung befindet sich ca. 300 m westlich der Stadt Raguhn, die als Grundzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft

worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteileiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Biosphärenreservat „Mittelelbe“ und Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“

Die beiden Schutzgebiete (Biosphärenreservat „Mittelelbe“ und Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“), welche im Betrachtungsraum deckungsgleich sind, befinden sich in einem Abstand von ca. 500 m zur geplanten Leitung. Aufgrund der Entfernung sind keine vorhabenbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer relevanten Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete führen können.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Alleen entlang der L 184 und der L 140 sind von den direkten Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen, da keine Baumfällungen und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Baumstandorte vorgesehen sind.

Aufgrund baubedingter indirekter Wirkungen (Schall- und Schadstoffimmissionen der Baumaschinen und Baufahrzeuge etc.) kann eine Beeinträchtigung einzelner Alleebäume bzw. eine Störung hier potenziell siedelnder Tiere nicht ausgeschlossen werden. Wegen der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Bauarbeiten sowie angesichts der Vorbelastungen (derzeitiger Betrieb der Verdichterstation Bobbau und Emissionen des Straßenverkehrs) liegt diese Beeinträchtigung jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Alleen entlang der L 184 und der L 140 ableitbar.

Zentrale Orte

Baubedingte Störungen randlicher Bereiche von Raguhn sind nicht grundsätzlich auszuschließen (v. a. durch baubedingte Schallimmissionen), jedoch liegen diese aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Mit besonders lärmintensiven Arbeiten ist angesichts der Art des Vorhabens allenfalls in kurzen Phasen der Bauzeit zu rechnen. Wohngebiete werden durch die Trasse nicht gequert. Anlagen- oder betriebsbedingt ist durch das zu bewertende Vorhaben mit keinen Lärm- oder Schadstoffemissionen und auch mit keinen relevanten visuellen Störwirkungen zu rechnen.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der Stadt Raguhn als Zentralen Ort i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.